

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das  
**österreichisch-illirische Küstenland,**  
 bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
 und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1898.**

**X. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 12. April 1898.

**12.**

## Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 3. April 1898, Nr. 629 präs.,

betreffend die Abänderung der mit Statthalterei-Verordnung vom 23. März 1897, Nr. 933 präs. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das österr.-illir. Küstenland V. Stück Nr. 7), angeordneten allgemeinen Entwaffnung der Bevölkerung in den Gemeinden Parenzo, Orsera, Montona, Bisignano und Bisinada, des politischen Bezirkes Parenzo.

Die mit der Statthalterei-Verordnung vom 23. März 1897, Nr. 933 präs., angeordnete allgemeine Entwaffnung der Bevölkerung in den Gemeinden Parenzo, Orsera, Montona, Bisignano und Bisinada des politischen Bezirkes Parenz wird hiemit aufgehoben und treten an Stelle derselben nachstehende Verfügungen:

1. Die im Sinne des Kaiserlichen Patentbes vom 24. October 1852, N.-G.-Bl. Nr. 249, bestehende Befugnis zum Besitze von Waffen wird bis auf Weiteres der

Beschränkung unterworfen, daß Personen, welche im Sinne des §. 17 des citirten Allerhöchsten Patentes als bedenklich von der Befugnis zum Waffentragen ausgeschlossen sind, auch der Besitz von Waffen nicht gestattet ist.

2. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Parenzo entscheidet unter Offenlassung des Recurses an die k. k. Statthalterei darüber, welchen Personen dermalen und in Zukunft der Besitz von Waffen nicht gestattet wird.

3. Übertreter des Verbotes des Besitzes von Waffen unterliegen den im §. 32 des citirten Allerhöchsten Patentes angedrohten Strafen.

4. Die in Durchführung der Entwaffnungs-Verordnung vom 23. März 1897 mit Beschlag genommenen Waffen sind sohin allen unbedenklichen Personen wieder auszufolgen.

5. Hinsichtlich derjenigen Waffen, deren Ausfolgung aus Rücksichten der Bedenklichkeit des Eigenthümers nicht statthaft erscheint, ist in Gemäßheit der Vorschrift ad §. 42 der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1857, R. G. Bl. Nr. 159, durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Parenzo das Erforderliche vorzuzuführen.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Der k. k. Statthalter:

**Goß** m. p.